

Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

Die Gemeinden Amerang, Eiselfing und Schonstett schließen sich gemäß der Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-1) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz, Gewinnerzielung

(1) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Schonstett.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Amerang, Eiselfing und Schonstett.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst:

1. das Gebiet der Gemeinde Amerang
2. das Gebiet der Gemeinde Eiselfing
3. das Gebiet der Gemeinde Schonstett

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Trink- und Brauchwasserversorgungsanlage zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus ihrem Bereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse, einschließlich des Satzungs- und Verordnungsrecht gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (4) Feuerschutzeinrichtungen werden in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden hergestellt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1.) die Verbandsversammlung
- 2.) der Verbandsausschuss
- 3.) der Verbandsvorsitzende
- 4.) der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Die Anzahl der Verbandsräte (einschließlich der 1. Bürgermeister) beträgt:
 - a) bis zum 30.04.2002 18 Verbandsräte
hierbei entsendet jedes Verbandsmitglied für jeweils 1000 angefangene Einwohner zwei Verbandsräte,
 - b) ab 01.05.2002
entsendet jedes Verbandsmitglied für jeweils 1000 angefangene Einwohner einen Verbandsrat.
- (3) Jedes Verbandsmitglied (Gemeinde) wird in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen ersten Bürgermeister vertreten (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG).
- (4) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (Art. 31 Abs. 2 S. 3 KommZG).
- (5) Die Stellvertretung der Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 3 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, oder die Aufsichtsbehörde, oder das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von den Sitzungen zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der jeweiligen Fachbehörden und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze I bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Name der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan;
 4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 7. den Erlass, die Änderung, oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für den Zweckverband;
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Im übrigen beschließt die Verbandsversammlung nur soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung, oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung (Geschäftsordnung), der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss ein anderer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte, die nicht Kraft ihres Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse Entschädigungen nach der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses und anderer Ausschüsse

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und einem Verbandsrat eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter in gleicher Weise bestellt.

- (3) Die Zusammensetzung anderer Ausschüsse bestimmt sich nach der Geschäftsordnung und der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes.

§ 13

Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Verbandsversammlung (§§ 8 und 9) und der Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschließend tätig.

§ 15

Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 16

Verbandsvorsitz Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Die Zuständigkeit regelt sich im übrigen nach der Geschäftsordnung.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes, oder mit Zustimmung eines Mitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 18 Rechtsstellung des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwendungsentschädigung, die durch Beschluss der Versammlung festgesetzt wird.

§ 19 Geschäftsleiter

Der Zweckverband bestellt zur Erfüllung seiner Geschäfte, gem. Art. 39 Komm ZG einen Geschäftsleiter.

§ 20 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Mitgliedern bekannt.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs (Umlegungsschlüssel)

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Zuweisungen und Zuschüsse, sowie durch Beiträge und Gebühren, die er nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts von den Anschlussnehmern erhebt.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

§ 23

Festsetzung und Vorauszahlung der Umlagen, Fälligkeit

- (1) Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.
- (2) Der Zweckverband kann bis zum Feststehen der endgültigen Umlage Vorauszahlungen erheben, soweit dies zur Bestreitung von Ausgaben notwendig ist. Nach Festsetzung der endgültigen Umlage ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes abgewickelt.
- (2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können Verwaltungs- und Kassengeschäfte auch anderen Kommunen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 25

Örtliche Rechnungsprüfung Rechnungslegung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten, nach Abschluss des Haushaltsjahres, örtlich geprüft.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung ist die Jahresrechnung zur überörtlichen Prüfung bereitzuhalten. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staat!. Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Rosenheim.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung (Abwicklung) statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird entsprechend dem vom Verband für sein Gebiet verausgabten Kosten an den Gesamtausgaben beteiligt. Im übrigen wird es von der Leistung von Kapitaldiensten für Darlehen freigestellt, die für verbandseigene Einrichtungen aufgenommen wurden.

- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist ein etwaiges Vermögen auf die Verbandsmitglieder zu übertragen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Funktion der Wasserversorgung in der bisherigen Weise fortgeführt werden kann.

§ 27

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Rosenheim.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 05.03.1971, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 14 vom 22.07.83) außer Kraft.

Schonstett, den 10.12.1997

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe